Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

**Band:** 63 (1992)

**Heft:** 12

**Artikel:** Herbsttagung des schweizerischen Verbandes von Werken für

Behinderte SVWB in Kandersteg, 20.-22. Oktober 1992 : Behinderte in Europa - was bedeutet der EWR für Behindertenwerkstätten? : SVWB

für einen EWR-Beitritt

**Autor:** Kreher, Matthias C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-811031

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Behinderte in Europa – Was bedeutet der EWR für Behindertenwerkstätten?

SVWB für einen EWR-Beitritt

Matthias C. Kreher

«Am 6. Dezember, dem Samichlaus-Tag, wird über den EWR abgestimmt werden. Doch der EWR-Entscheid», so meinte Dr. Iwan Rickenbacher in seinem Votum an der Tagung des SVWB (Schweizerischer Verband von Werken für Behinderte), «ist nichts für Samichläuse. Es handelt sich vielmehr um einen Wendepunkt in der Geschichte der Schweiz und um den wichtigsten Entscheid, der in den letzten zwanzig Jahren in unserem Land gefällt worden ist.»

Die Tagung des SVWB drehte sich denn auch um die EWR-Abstimmung und stand unter dem Motto «Die Institution für Behinderte in Europa: Was bedeutet der EWR für uns?». Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SVWB-Tagung plädierten an einer humorvoll gestalteten «Landsgemeinde» mehrheitlich für einen EWR-Beitritt.

In seinen Eröffnungsworten sprach sich Niklaus von Deschwanden, Präsident des SVWB, für einen Beitritt zum EWR aus. Deschwanden rief dazu auf, die emotionelle Ebene der EWR-Diskussion streng von der sachlichen zu trennen. Beide Ebenen, die ideell-geistige und die mehr sachlich-wirtschaftliche, sollten in einen vernünftigen Konsens gebracht werden. Deschwanden präsentierte sieben Thesen zur Europa-Diskussion. Unter anderem betonte er, dass die Beibehaltung der Vergangenheit für die Schweiz keine Alternative sei. Auch wir hätten uns den Veränderungen in und um Europa zu stellen und uns selbst zu verändern. Es sei besser, in einer grösseren Gemeinschaft mitzugestalten, als nur von aussen von dieser grossen Gemeinschaft gestaltet zu werden. Der Beitritt zum EWR sei zwar unbequem, Bequemlichkeit im Sinne von «sich nicht auseinandersetzen wollen mit der Zukunft» führe aber zu Rückschritt, zu Verlust, der nur schwer wieder aufzuarbeiten sein werde. Deschwanden hob hervor, dass der Beitritt zum EWR noch kein Beitritt zur EG sei und forderte, dass die Schweiz unbedingt Industrie- und Produktionsstandort bleiben müsse. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass bei einem Nein zum EWR vor allem die Grossindustrie und die grossen Dienstleistungebetriebe noch mehr als schon bisher in den EG- und EWR-Raum abwandern. Mit dem Abwandern der Grossindustrie würden viele Gewerbebetriebe als Zulieferer zur Industrie ihre Existenzgrundlage verlieren - auch die Behindertenwerkstätten. Deschwanden meinte, dass ein Abwandern von Arbeitsplätzen und Produktionsmöglichkeiten in den EG- und EWR-Raum die Institutionen des SVWB empfindlich treffen würde. Er betonte, dass der Beitritt zu einer grösseren Gemeinschaft nicht die Aufgabe der eigenen Identität bedeute. Diese Angst hätten lediglich unsichere Personen und Organisationen, die schon aus sich heraus in ihrer Existenz bedroht seien, nicht nur durch äussere Einflüsse. Das Ziel des SVWB und auch der Schweizer müsse es doch sein, so schloss Deschwanden seine These, dass wir mit unseren Vorstellungen und Zielen in eine Gemeinschaft eintreten und diese von innen heraus mitgestalten. Nur so sei eine Förderung der Annäherung an gemeinsame Ziele und Werte möglich.

#### Der EWR ist kündbar

Giovanni Giunta vom Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bern, informierte die Tagungsteilnehmer über Geschichte, Wesen und Zielsetzung des EWR. Kernstück des EWR sei der Grundsatz, dass jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung verboten sei. Dies schaffe die Basis für die vier wirtschaftlichen Freiheiten: freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr. Giunta wies darauf hin, dass viele der Bestimmungen nach Annahme des Vertrags am 1. 1. 93 in Kraft treten sollen, es aber für manchen Bereich Übergangsfristen gebe. Auch könne die Schweiz nachträglich Schutzklauseln einbringen, etwa wenn es zu einer massiven Einwanderung in die Schweiz wider Erwarten käme. Giunta meinte, dass der EWR die logische Fortsetzung einer pragmatischen EG-Politik sei. Der Vertrag bringe lediglich das zwanzig Jahre alte Freihandelsabkommen auf den neuesten Stand. Ausserdem dürfe man nicht vergessen, so Giunta, dass der EWR-Vertrag kündbar sei.

#### Der EWR - eine ausserordentlich wichtige Entscheidung

Dr. Iwan Rickenbacher, Generalsekretär der CVP, Bern, bezeichnete die kommende Abstimmung über den Beitritt zum EWR als den wichtigsten Entscheid, den man in den letzten zwanzig Jahren in der Schweiz getroffen habe. Rickenbacher sah die Eidgenossenschaft gar an einem Wendepunkt einer sich an den Wiener Kongress (1814/15) mehr oder weniger gradlinig anschliessenden Geschichte angelangt. Und Rickenbacher rief die Skeptiker zur Raison: «Den Fünfer und das Weggli» könne die Schweiz nicht fordern, sie müsse sich halt anpassen, denn die EG sei wie ein Dachverband - der Neueintretende könne nicht alles in Frage stellen. Ausserdem sei das kleine Land in Europas Mitte für das grosse Europa gut gerüstet. In unserem Staat habe man «nur» 60 Gesetze anpassen müssen, während es in Österreich rund 200 gewesen seien. Die Schweiz sei also von allen EFTA-Ländern (mit einigen Abstrichen, sprich Steuerwesen und Landwirtschaft) das europatauglichste, meinte Rickenbacher. Er wies darauf hin, dass die Schweiz im Verlauf der Geschichte schon ganz andere und offenere Beziehungen zu Europa gehabt habe und meinte den Nord-Süd-Handel, der hauptsächlich durch unser Land führte, oder die guten Beziehungen, die unser Land in diesem Zusammenhang zu Mailand unterhielt. «Sind wir etwa enger geworden seit wir reicher sind?», fragte Rickenbacher nach einem starken Votum für einen Beitritt zum EWR.

## Ein Blick in die EG: Europa und Institutionen für Behinderte

Dietrich Anders, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte, Frankfurt am Main, lud in seinem



V.l.n.r.: **Niklaus von Deschwanden:** Ein Nein zum EWR hätte für die Behindertenwerkstätten fatale wirtschaftliche Auswirkungen.



**Giovanni Giunta:** Der EWR-Vertrag bringt lediglich das 20 Jahre alte Freihandelsabkommen mit der EG auf den neuesten Stand.



**Dr. Iwan Rickenbacher:** Mit dem EWR-Entscheid steht die Schweiz am Wendepunkt ihrer Geschichte.

Referat zu einem Blick hinter die sozialpolitischen Maximen der EG ein. Anders bezeichnete sich selbst als einen kritischen, aber überzeugten Europäer. In Sachen Europa herrsche in der EG zurzeit eine regelrechte Europa-Verdrossenheit, bedauerte Anders. Gutes Beispiel dafür sei eine grosse deutsche Sonntagszeitung, die ihren Bericht über den EG-Gipfel in England mit «Liberté, Egalité, Portemonnaie» betitelt habe. Durch die Maastrichter Verträge sei vielerorts eine Anti-Europa-Stimmung entfacht worden, doch über die Chancen, die ein vereinigtes Europa bieten würde, werde zu wenig gesprochen, meinte Anders.

Die Ausweitung des Arbeitsmarktes und die neue grössere Nachfrage sowie neue Arbeitsplätze, die die europäische Einigung mit sich bringe, seien für die Sozialpolitik sehr wichtig. Deutschland

und auch die Schweiz, die ein recht hohes Niveau im sozialen und technischen Bereich hätten, müssten dieses in der EG nicht etwa abbauen. Die Gemeinschaft erlasse lediglich Mindestvorschriften, begrenze die Sozialleistungen jedoch in keiner Weise nach oben. Anders wies darauf hin, dass die Leistungen im Sozialwesen in einem Land auch ohne einen EG-Beitritt auf ein Minimum fallen könnten.

Anders wehrte sich gegen den Vorwurf der Gleichmacherei im Zusammenhang mit der EG. Im Gegenteil: von Fall zu Fall werde durch das EG-Parlament unterschiedlich entschieden. Etwa über die Höhe der Sozialhilfe, die in Deutschland nicht gleich wie in Portugal sein könne, wegen den dortigen tieferen Lebenshaltungskosten. Dasselbe gelte für Behindertenbeiträge.



**Dietrich Anders:** Es bedarf eines europaweiten Zusammenschlusses der im Sozialwesen tätigen Verbände.



Franz Neff: Die Schweiz soll versuchen, die Idee der direktdemokratischen Rechte in Europa einzubringen.

(Fotos Matthias Kreher)

Die nationalstaatlichen Regelungen behielten im sozialpolitischen Bereich ihre Geltung auch innerhalb der EG weitgehend, unterstrich Anders. Sozialpolitik hänge eng mit dem Begriff der Solidarität zusammen und das Prinzip der Solidarität sei in der EG unverzichtbar. In den Jahren 1989-92 habe die EG 120 Mrd. zur Verfügung gestellt, um den Abstand der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten zu verringern. - Prinzip der Solidarität oder Solidarität als Prinzip? Anders bejahte das letztere: in den Richtlinien der EG werde beispielsweise die berufliche Eingliederung sozial ausgegrenzter Menschen angestrebt. «Es ist ein spannendes Abenteuer, diese EG», meinte Anders. Er beendete sein Referat mit der Forderung nach einer europaweiten «Soziallobby», zu deren Aufbau auch die Schweiz ihren Beitrag liefern solle. «Es bedarf eines europaweiten Zusammenschlusses der im Sozialwesen tätigen Verbände. Wir brauchen die Schaffung einer Soziallobby, die für ein direktes Engagement in Europa, für ein sozial gerechtes Europa garantiert.»

Die Tagung des SVWB war klar gegliedert und informativ. Störend musste lediglich am ersten Tag auffallen, dass bei aller Vielfalt der Referate kein europakritisches zu finden war und die

Das Integrationsbüro EDA, Bern, meint zum Stichwort «Sozialpolitik»: «. . . Aus schweizerischer Sicht interessiert auch, inwieweit zum Beispiel schweizerische Werte in der Sozialpolitik preisgegeben werden müssen. In diesem Bereich werden Arbeitnehmer- und Konsumentenforderungen in der EG bereits in einem stärkeren Ausmass als in der Schweiz berücksichtigt. Von einer Demontage des Sozialniveaus kann also nicht die Rede sein.»

EWR-Botschaft, Kurzfassung, S. 26.

EWR-Gegner damit etwas zu kurz kamen. Daran vermochte auch die Rolle von *Franz Neff*, einem der Tagungsleiter, der zur Kompensation als advocatus diaboli auftrat, nichts zu ändern.

#### Anmerkung der Redaktion:

Beim Erscheinen dieser Fachblatt-Nummer wird die EWR-Schlacht geschlagen sein. Je nach Abstimmungsergebnis werden wir im Januar 93 entsprechend EWR-bezogene Beiträge veröffentlichen.

Vortrag von Thomas Bickel über die zivilrechtliche Stellung geistig Behinderter und ihrer Eltern

# Über die Rechte behinderter Menschen und ihrer Eltern

Im Rahmen einer Veranstaltung, die vom Verein zur Förderung geistig Behinderter und der Elternvereinigung Windisch (Kanton Aargau) organisiert worden war, informierte Thomas Bickel, lic. iur., Zentralsekretär SAEB und SVWB, in der Behindertenwerkstätte Windisch vergangenen Monat über die zivilrechtliche Stellung geistig Behinderter und ihrer Eltern. Bickel ging dabei auch auf praktische Fragen der anwesenden Eltern und Angehörigen ein.

Thomas Bickel, Zentralsekretär zweier Institutionen, die sich für die Belange und Interessen der Behinderten einsetzen, der SAEB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) und des SVWB (Schweiz. Verband von Werken für Behinderter), wusste sehr wohl, wovon er sprach. Aufgewachsen mit einem geistig behinderten Bruder, kennt er als Jurist nicht nur das rechtliche Umfeld genau, sondern konnte sich auch in die Situation und Probleme der anwesenden Eltern und Angehörigen Behinderter hineinversetzen. Bickel wies darauf hin, dass in der Schweiz rund

## Beratungstelefon

Für juristische Fragen im Zusammenhang mit behinderten Menschen unterhält die SAEB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) ein Beratungstelefon (Zentralstelle der SAEB, Bürglistr. 11, 8002 Zürich, Tel. 01 201 58 26).

80 Verbände und Vereinigungen im Behindertenwesen tätig seien. Ihre Aufgabe sei es, auch die rechtlichen und politischen Interessen der Behinderten einzufordern.

#### Den Behinderten entmündigen?

Bickel betonte, dass kein urteilsfähiger Behinderter, mag er körperlich noch so schwer behindert sein, unter Vormundschaft gehöre. In besonders schweren Fällen könne eine mildere vormundschaftliche Massnahme, nämlich die Bestellung eines Beistandes oder Beirates (Art. 392/395), in Frage kommen. Die am weitestgehende Massnahme solle nur für ganz oder beträchtlich urteilsunfähige Personen, in der Regel also für geistig Behinderte, in Betracht gezogen werden. Es sei bei einer Entmündigung auch an diejenigen geistig Behinderten zu denken, denen man die Behinderung nicht ohne weiteres anmerke, da sie beispielsweise gut lesen und schreiben können. Gerade sie müssten vor unbedachten Handlungen und Ausnützung geschützt werden. Aber auch bei schwerer Behinderung, die ohne weiteres erkennbar sei, könne eine Entmündigung sinnvoll sein. So werde klarer, wer die rechtliche Verantwortung für das Wohlergehen des Behinderten trage. Wird keine Entmündigung vorgenommen, so stehe ein urteilsunfähiger Behinderter nach dem zwanzigsten Lebensjahr im rechtsleeren Raum.

Es gebe allerdings gewisse Rechte jedes Menschen, so betonte Bickel, die nicht abgegeben werden könnten: sogenannte «höchstpersönliche Rechte». Dazu gehöre das Recht, ein Testament zu verfassen oder die Bestimmung, einen medizinischen